

105. Genügt es zur Beseitigung des Thatbestandes des Vergehens gegen §. 347 Abs. 2 St.G.B.'s, daß bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt die konkrete Art, in welcher die Entweichung von dem Gefangenen bewerkstelligt wurde, nicht vorhersehbar war?

III. Straffenat. Ur. v. 14. Februar 1887 g. C. Rep. 133/87.

I. Landgericht Meiningen.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft erscheint begründet.

Der Vorderrichter bezeichnet es als erwiesen, daß der Angeklagte, dem in seiner Eigenschaft als Gefängnisbeamter die Beaufsichtigung und

Bewachung des Untersuchungsgefangenen W. obgelegen, die in der Nacht vom 20. zum 21. August 1886 stattgefundene Entweichung des letzteren aus dem Gerichtsgefängnisse dadurch erleichtert habe, daß er, entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des §. 39 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881, die Thür der Zelle Nr. 6, in welcher W. in Haft gewesen, unverschlossen gehalten habe. Die Erwägungen aber, welche zur Verneinung der Fahrlässigkeit des Angeklagten geführt haben, lassen eine rechtsirrthümliche Auffassung des Strafgesetzes erkennen.

An sich ist es zwar richtig, daß die vorliegende Zuwiderhandlung gegen das Gefängnisreglement als solche wohl eine disziplinelle Bestrafung des Angeklagten herbeizuführen geeignet sein, nicht aber für sich allein genügen würde, den durch die Reglementsverletzung herbeigeführten Erfolg zu einem von dem Angeklagten durch Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinne verschuldeten zu machen. Die Annahme strafbarer Fahrlässigkeit setzt vielmehr voraus, daß der vom Gesetze bezeichnete rechtswidrige Erfolg von dem Angeklagten als die Folge seiner Handlung bei Anwendung der erforderlichen Umsicht und Aufmerksamkeit hätte vorhergesehen werden müssen oder können. . . .

Das Instanzurteil ist aber deshalb zu beanstanden, weil es die Frage nach der Vorhersehbarkeit des Erfolges ausschließlich von dem Gesichtspunkte aus, ob Angeklagter die konkrete Art und Weise, in welcher der Gefangene W. sein Entweichen thatsächlich bewerkstelligt hat, habe vorhersehen können oder müssen, erörtert und die Fahrlässigkeit des Angeklagten lediglich deshalb verneint hat, weil man es ihm nicht zurechnen könne, daß er an diese Möglichkeit des Entweichens, d. i. des Entweichens durch den Abort, nicht gedacht habe. Der §. 347 St.G.B.'s stellt in Abs. 2 das fahrlässige Befördern oder Erleichtern der Entweichung vonseiten des Beamten unter Strafe. Der vom Gesetze reprobirte Erfolg ist daher die Beförderung oder Erleichterung der Entweichung, und die Herbeiführung dieses Erfolges wird als Fahrlässigkeit gestraft, wenn dessen Eintritt bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt als Folge der Handlung vorhersehbar war. Entscheidend ist deshalb nicht die Vorhersehbarkeit der konkreten Art und Weise, in welcher thatsächlich der Gefangene sein Entweichen bewerkstelligt hat, sondern nur die Vorhersehbarkeit des Umstandes, daß durch die Handlung des Thäters dem Entweichen nach irgend einer — that-

sächlich sodann von dem Gefangenen benutzten — Richtung hin günstigere Bedingungen geschaffen und hierdurch die Entweichung befördert oder erleichtert wurde. Daß im vorliegenden Falle objektiv durch die Handlung des Angeklagten, das Nichtverschließen der Zellenthür, die Entweichung des W. erleichtert worden sei, ist vom Vorderrichter anerkannt. Die Zurechnung dieses Erfolges zur Fahrlässigkeit konnte nun dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß Angeklagter keinen Anlaß hatte, an die Möglichkeit des Entweichens eines der in Zelle 6 definierten Gefangenen durch den Abort zu denken, sondern nur dadurch, daß ihm bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt auch der Gedanke nicht hätte kommen können oder müssen, daß er durch Unterlassen der durch das Reglement ausdrücklich vorgeschriebenen Schließung der Zellenthür für ein Entweichen eines der Gefangenen überhaupt eine günstigere Bedingung schaffe, als bei reglementsmäßigem Schließen der Thüre vorgelegen haben würde. Der Zweck der Reglementsbestimmung ist offenbar der, die Bewegungsfreiheit der Gefangenen auf das thunlich geringste Maß einzuschränken und die Hindernisse des Entweichens zu vermehren. Daß der Angeklagte durch autoritative Anordnung seiner Vorgesetzten von der Beobachtung dieser Reglementsbestimmung entbunden worden wäre, oder daß Umstände vorgelegen hätten, welche auch ohne solche Anordnung ihn bei pflichtmäßiger Erwägung zu der Annahme hätten berechtigen können, er dürfe zur Vermeidung anderer, größerer Nachteile die Zellenthür dem Reglement zuwider unverschlossen halten, darüber enthalten die Urteilsgründe keine Feststellung. In Ermangelung solcher besonderen Umstände aber würde zu der Freisprechung nur unter der Voraussetzung haben gelangt werden können, daß festgestellt werden konnte, Angeklagter habe bei pflichtmäßigem Verhalten sich einerseits der Erkenntnis des obenbezeichneten Zweckes der Reglementsbestimmung, andererseits der Einsicht verschließen dürfen, daß er durch das Offenlassen der Zellenthür die nach der Sachlage möglichen und durch das Reglement besonders gebotenen Hindernisse einer etwaigen Flucht vermindere und damit das Entweichen befördere oder erleichtere. War diese Feststellung nicht möglich, dann liegt auch das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des konkreten, vom Gesetze als objektives Thatbestandsmerkmal bezeichneten Erfolges, der durch die Handlung des Angeklagten thatsächlich verursachten Erleichterung der Entweichung, vor, und es erscheint solchenfalls die Freisprechung ausgeschlossen.